

BVGer E-6896/2018 vom 29. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6896_2018

FR: TAF E-6896/2018 du 29 mars 2021

IT: TAF E-6896/2018 del 29 marzo 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Die Furcht vor künftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Gemäss Praxis (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.4.1) sind die in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive über ihre sprachlich allenfalls engere Bedeutung hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt. Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes und der Flüchtlingskonvention erfolgt immer wegen des Seins, nicht wegen des Tuns.

E. 3.1.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.2

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründete den ablehnenden Asylentscheid damit, dass die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügten. Die verschiedenen Benachteiligungen (Verschleppung, Drohungen, Handgranatenangriff auf das Haus seiner Familie sowie Tötung seines [...]) stellten zwar eine intensive und lebensbedrohliche, aber nicht durch ein von Art. 3 AsylG erfasstes Motiv getriebene Verfolgung dar. Dies erhelle daraus, dass der Beschwerdeführer den genauen Hintergrund der Drohungen nicht kenne, die Bedrohungslage auch nach seiner Niederlegung der (...)arbeiten für die Regierung und die Amerikaner ihren Fortgang

genommen habe sowie seine Verdächtigung von C. _____ als Drahtzieher auf reiner Vermutung basiere und dessen Motivation (persönliche Rache am Beschwerdeführer aufgrund seiner Heirat mit einer bereits von C. _____ Auserwählten) nicht asylrelevant sei. Der Beschwerdeführer erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft nicht. Die gesetzliche Regelfolge der Ablehnung des Asylgesuchs sei die Wegweisung aus der Schweiz.

E. 4.2

In seiner Beschwerde und den Ergänzungseingaben macht der Beschwerdeführer zunächst darauf aufmerksam, dass das SEM seine Anhörungen erst drei Jahre nach der Gesuchseinreichung durchgeführt habe. Ebenso macht er darauf aufmerksam, dass das SEM zwar die Röntgenbilder seines Gebisses als Beweismittel zu den Akten genommen, diese aber nicht in die Entscheidungsfindung miteinbezogen habe. Sie seien somit im Rahmen des Beschwerdeurteils noch zu würdigen und die Vorinstanz für diesen Fehler zu rügen. Weiter hält er fest, dass das Verfolgungsmotiv in seinem Fall das politische sei. Dieses Motiv der politischen Anschauung sei offen formuliert und weit auszulegen. Gemäss SFH (Schweizerische Flüchtlingshilfe) enthalte es alle Meinungen, Haltungen, Überzeugungen und Handlungen, die sich auf das politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche System beziehen würden. Der Zweck der Flüchtlingseigenschaft liege darin, eine Person, die aus einem in ihrer Persönlichkeit liegenden Grund schutzlos einer Verfolgung ausgesetzt ist, internationalen Schutz zukommen zu lassen. Entscheidend sei, dass die Verfolgung objektiv betrachtet - aus der Perspektive des Verfolgers - als entsprechend motiviert erscheine. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, UNHCR und anderen Beobachtern und Quellen gehörten zu den besonders verfolgungsexponierten Gruppen neben Mitarbeitenden von internationalen Organisationen, Unternehmen oder NGOs insbesondere westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen, die mit den internationalen Truppen zusammenarbeiten, und speziell solche, die regelmässig bei den Militärbasen gesehen würden und eng mit den Militärangehörigen zusammenarbeiteten. Diese würden seitens extremistisch oder fanatisch eingestellter Gruppierungen - insbesondere der Taliban - als Verräter betrachtet, die es hart zu bestrafen gelte. Zum gefährdeten Personenkreis gehörten ebenso deren Familienangehörige. Die Vorinstanz habe es in der angefochtenen Verfügung versäumt, seine aktenkundige berufliche Tätigkeit für die Amerikaner beziehungsweise die afghanische Regierung und die daraus resultierende Verfolgung zu prüfen statt bloss auf das Verfolgungsmotiv der persönlichen Rache hinzuweisen. Zudem sei entscheidend, aufgrund welcher Motivation die Verfolger tatsächlich handeln. Er vereine in seiner Person verschiedene gefährdungsbegründende Eigenschaften in diesem Sinne, nämlich eine höhere Position als Angestellter und Selbständiger, seine gebietsweise berufliche Bekanntheit, seine Arbeitsverrichtungen als (...) für die Amerikaner beziehungsweise die afghanische Regierung (insb. [...]arbeiten im Polizeihauptquartier), seine auf diese Arbeiten für die Amerikaner und die Regierung zurückzuführende persönliche Bedrohung und Verschleppung sowie die Bedrohungen und Benachteiligungen seiner Familienangehörigen und Verwandten. Die Vorinstanz habe es in Verletzung seines Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs unterlassen, den von ihm eingereichten Drohbrief als Beweisstück und objektives Sachverhaltselement seiner Verfolgungslage in ihrem Entscheid zu berücksichtigen; diese Unterlassung sei zu rügen und nun zu beheben, zumal aus dem Passus «den ungläubigen Behörden gedient» und der Aufforderung, wonach er sich der «Gerichtskommission» zu stellen habe, auch das politische Verfolgungsmotiv hervorgehe. Aus der aktualisierten Lagebeurteilung des Bundesverwaltungsgerichts im Referenzurteil

D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 ergebe sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem Länderurteil BVGE 2011/7. Es sei unklar, ob sich die afghanischen Sicherheitskräfte gegen die regierungsfeindlichen Gruppierungen behaupten könnten. Die Menschenrechtslage sei kritisch und die lokalen Polizeibehörden gälten in der afghanischen Bevölkerung als korrupt. Eine Schutzfähigkeit des afghanischen Staates gegen seine Verfolgung sei daher nicht anzunehmen, weshalb er Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung des Asyls habe. Im Übrigen macht er darauf aufmerksam, dass die von seiner Familie, seinen Eltern und weiteren Verwandten vor deren Wegzug im Jahre 2017 bewohnte Liegenschaft in B._____ zwischenzeitlich - im Jahre 2019 - durch Unbekannte, vermutlich die ihn verfolgenden Taliban, zerstört worden sei; den Vorfall könne er nun mit einer Bestätigung der örtlichen Ländereikontrollbehörde und zwei Fotos belegen.

E. 5.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG). Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Der Anspruch auf rechtliches Gehör beschränkt nur die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, nicht aber dessen rechtliche Würdigung. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund und dem Bundesverwaltungsgericht obliegt gemäss Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG eine umfassende Sachverhaltskontrolle. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.191; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1155). Der Untersuchungsgrundsatz gehört sodann zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- beziehungsweise Asylverfahrens (Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen.

E. 5.2

Einer Würdigung unter dem Aspekt von Art. 3 AsylG zugänglich ist grundsätzlich ein festgestellter Sachverhalt. Dieser wird aus Sachverhaltsvorbringen, Beweismitteln und nötigenfalls aus weiteren Abklärungen durch das SEM ermittelt, wobei sich die

Rechtserheblichkeit auf den bewiesenen oder im Sinne von Art. 7 AsylG zumindest glaubhaft gemachten und zudem subsumptionsfähigen Sachverhalt beschränkt. Erweist sich ein Sachverhaltsvortrag nach Massgabe von Art. 7 AsylG als unglaubhaft, fehlt es an einem unter Art. 3 AsylG subsumierbaren Sachverhalt; Art. 7 AsylG nimmt dann die Funktion einer eigentlichen Rechtswürdigung (Würdigung eines vorgetragenen Sachverhalts) ein (vgl. hierzu auch das am 23. September 2020 ergangene Urteil E-3836/2020 des BVGer, dort E. 6.2.1). Durchaus denkbar und in der Praxis gar relativ häufig ist umgekehrt das Abstellen auf einen bloss vorgetragenen statt festgestellten Sachverhalt dann, wenn sich der Sachverhaltsvortrag unbesehen seines Wahrheitsgehalts als nicht flüchtlingsrechtlich beachtlich im Sinne von Art. 3 AsylG erweist. Ein solcher Verzicht auf die Glaubhaftigkeitsprüfung hat dabei durchaus auch eine prozessökonomische Berechtigung (vgl. hierzu z.B. das am 27. August 2019 ergangene Urteil E-3030/2019 des BVGer, dort E. 6). Im vorliegenden Fall hat das SEM eine Rechtswürdigung nur nach Massgabe von Art. 3 AsylG vorgenommen und auf eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen unter dem Aspekt von Art. 7 AsylG gänzlich verzichtet. Unklar und aus den Erwägungen der angefochtenen Verfügung nicht ersichtlich ist, ob das SEM aus prozessökonomischen Gründen auf die Glaubhaftigkeitsprüfung verzichtet hat oder den vom Beschwerdeführer vorgetragenen Sachverhalt als unbestritten und mithin erstellt erachtet. Dieser Frage kommt in casu deshalb besondere Relevanz zu, weil das Bundesverwaltungsgericht aufgrund nachfolgender Erwägungen die Rechtswürdigung des SEM nach Massgabe von Art. 3 AsylG als unvollständig und fehlerhaft erkennt und es daher bedeutsam ist, welche geltend gemachten Sachverhaltsteile als erstellt gelten und welche nicht.

E. 5.3

Das SEM anerkennt im Rahmen seiner Prüfung und Würdigung der Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers unter dem Aspekt von Art. 3 AsylG deren flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit insoweit, als die verschiedenen Benachteiligungen (Verschleppung, Drohungen, Handgranatenangriff auf das Haus seiner Familie sowie Tötung seines [...]) genügend intensiv und lebensbedrohlich seien. Hingegen verneint es das Vorliegen eines von Art. 3 AsylG erfassten Motivs der Verfolgung, da der Beschwerdeführer den genauen Hintergrund der Drohungen nicht kenne, die Bedrohungslage auch nach seiner Niederlegung der (...)arbeiten für die Regierung und die Amerikaner ihren Fortgang genommen habe sowie seine Verdächtigung von C._____ auf reiner Vermutung basiere und dessen Motivation (persönliche Rache am Beschwerdeführer aufgrund seiner Heirat mit einer bereits von C._____ Auserwählten) nicht asylrelevant sei. Diese Erkenntnisse betreffend das fehlende flüchtlingsrechtlich bedeutsame Motiv lassen sich in dieser knappen, vereinfachenden, pauschalen und indifferenzierten Form nicht stützen: Zwar ist der Hinweis auf das nach Art. 3 AsylG nicht bedeutsame Motiv der persönlichen Rache (bzw. des Neids, der Eifersucht) bei C._____ für sich besehen durchaus berechtigt, denn ein solcherart Verfolgungsmotiv ist in Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) und in der Praxis nicht erfasst. Das SEM verkennt dabei aber, dass weite Teile der Verfolgungshandlungen beziehungsweise Befürchtungen bloss auf einer vom Beschwerdeführer recht vage geäusserten Vermutung einer Urheberchaft von C._____ beruhen. Deutlicher, wenngleich seitens des Beschwerdeführers nach wie vor ohne klarere Konturen erscheint seine Zuordnung der Verfolgungshandlungen in die Urheberchaft der Taliban als gesellschaftliche, religiöse und politische Gruppierung. Das SEM äussert sich nicht näher zur durchaus bedeutsamen Frage, ob C._____ - sollte er hypothetisch

tatsächlich hinter den Verfolgungshandlungen stecken - einzig von persönlichen Rachegeleuten oder (bzw. und) von der gesellschaftlichen, politischen und religiösen Ideologie der Taliban getrieben sei, denen sich dieser nach seiner Rückkehr vom Iran nach Afghanistan angeschlossen habe. Der vom Beschwerdeführer wiedergegebene und insbesondere auch aus dem vorgelegten, vom SEM aber nicht gewürdigten Drohbrief hervorgehende Inhalt sowohl der Drohungen als auch der seitens seiner Widersacher angeführten Begründung der ihm zugefügten Nachteile lässt recht klar erkennen, dass hauptsächlich seine objektiv wahrnehmbare Arbeitstätigkeit für die Regierung und die Amerikaner ein auf ihn gerichtetes Verfolgungsinteresse habe aufkommen lassen (vgl. z.B. vorinstanzliche Akte A24 F54-56, F128-130, F155-159, F187, F244, F259; A28 F28-33, F49, F91-93). Der eingeschränkte Fokus des SEM auf die Verfolgerperson des C._____ und auf ein fehlendes asylrelevantes Motiv blendet vor allem aus, dass der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge unschwer erkennbar (...)arbeiten für die Regierung und die Amerikaner verrichtet hat, zumal diese Arbeiten im Freien und ortsgebunden (vor Regierungsgebäuden, bei der Errichtung von Strassen und Wegen oder andern staatlichen Infrastruktureinrichtungen) auszuführen sind. Dabei ist aus objektiver Perspektive unerheblich, ob der Beschwerdeführer solche angeblichen Aufträge selber akquiriert hat und er sie als Selbständiger, (Temporär-)Angestellter, Tagelöhner, Unterakkordant oder in anderer Eigenschaft verrichtet hat. Entscheidend ist die äussere Wahrnehmung. In den Augen der Taliban begibt sich ein Arbeiter in der Verrichtung solcher Tätigkeiten unschwer zumindest in die Nähe der «ungläubigen» afghanischen Regierung und der mit dieser verbündeten Amerikaner, welche offensichtlich Auftraggeber der vom Beschwerdeführer erwähnten (...)arbeiten sein mussten. Diese augenfällige Erkennbarkeit macht einen (...)arbeiter zwar noch nicht zwingend zum lohnenswerten und nach Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsziel insbesondere der Taliban. Hierbei sind auch die konkrete Art der Arbeiten, die spezifische Funktion, Exponierung, Profilierung und erkennbare Entscheidungsbefugnis des Arbeitsverrichters (Meister, Selbständiger, Angestellter, Handlanger usw.) sowie die Qualität und das Anforderungsprofil des jeweiligen Arbeitsauftrags mitentscheidend. Solche Komponenten - auch wenn sie in der Beschwerde augenfällig überzeichnet erscheinen ([...]) - belässt das SEM in der angefochtenen Verfügung ungeprüft. Ebenso bedeutsam ist die Frage, ob bei Annahme einer tatsächlichen objektiv und subjektiv begründeten Verfolgungssituation oder -gefahr seitens der Taliban von einer staatlichen Schutzfähigkeit und/oder vom allfälligen Bestehen zumutbarer innerstaatliche Ausweichmöglichkeit auszugehen ist. Die vom SEM unterlassene Beantwortung dieser nebst dem Verfolgungsmotiv ebenso bedeutsamen Fragen bei der Prüfung der Asylrelevanz bedarf einer vorgängigen Feststellung des Sachverhalts.

E. 5.4

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst (reformatorisch) oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Wie sich aus obigen Erwägungen ergibt, ist der rechtserhebliche Sachverhalt nicht genügend erstellt oder dessen Feststellung zumindest unklar. Es ist nicht Sache des Gerichts, als letzte Beschwerdeinstanz die Sachverhaltsfeststellung oder gar umfassende Sachverhaltsabklärungen selber vorzunehmen und erstmals über sich allenfalls neu stellende Rechtsfragen zu entscheiden. Ein abschlägiger Entscheid nach neuer Sachverhaltsfeststellung durch das Gericht würde für den Beschwerdeführer den Verlust der einzigen Rechtsmittelmöglichkeit und mithin eine Verletzung seines Anspruchs auf

Wahrung des rechtlichen Gehörs bedeuten. Die Kassation der angefochtenen Verfügung ist daher vorliegend gerechtfertigt und gar geboten. Auf den weiteren Beschwerdeinhalt ist angesichts des Kassationsausganges einstweilen nicht weiter einzugehen. Die betreffenden Ausführungen und Beweismittel sind jedoch vom SEM im Rahmen des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens zur Kenntnis zu nehmen. Aus dem Erwogenen ergibt sich die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens durch das SEM. Sofern sich das SEM nicht zu einer direkten Asylgewährung unter Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers veranlasst sieht, hat es klarzustellen, welche Teile des geltend gemachten Sachverhalts es als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG oder gar als bewiesen erachtet und welche es aus welchen Gründen als unglaubhaft einstuft. Eine solche Klarstellung drängt sich nicht zuletzt angesichts verschiedener augenfälliger Unstimmigkeiten (nicht nur im chronologischen Ereignisablauf) auf. Die Schwierigkeit der Erfassung des Sachvortrags in Bst. A oben (z.B. häufige Verwendung des Worts «beziehungsweise») gibt unschwer Aufschluss über die Notwendigkeit einer sachverhaltlichen Klarstellung durch das SEM. Bei sich ergebendem Bedarf ist der Sachverhalt auch weiter abzuklären. Auf Basis eines solchermassen vollständig ermittelten und festgestellten Sachverhalts hat das SEM diesen einer Würdigung nach Massgabe der gesamten gesetz- und praxisgemässen Voraussetzungen der flüchtlingsrechtlichen Beachtlichkeit nach Art. 3 AsylG (vgl. oben E. 3.1.1) zu unterziehen und eine Neubeurteilung vorzunehmen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie die angefochtenen Dispositivziffern 1 bis 3 betrifft, Bundesrecht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig beziehungsweise unvollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Beschwerde insoweit gutzuheissen. Die Sache ist im Sinne der Erwägungen (E. 5) zur vollständigen und richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde und ihre Ergänzungen bilden dabei Bestandteil der erweiterten N-Akten.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 17. Dezember 2018 geleistete Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 750.- ist dementsprechend dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin präsentiert in der Beschwerde (dort S. 9) und in der Ergänzungsangabe vom 17. Juli 2019 einen Zeitaufwand von 8 Stunden und 50 Minuten bei einem Stundenansatz von Fr. 193.85 und dazu Auslagen im Betrag von («pauschal») Fr. 53.85 (alles einschliesslich Auslagen und MwSt). Der ausgewiesene Aufwand erscheint leicht überhöht. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'400.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs.

1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.